

INFORMATIONSLATT

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

1. Aufgaben

Das Berufsvorbereitungsjahr hat den Zweck, die Schülerinnen und Schüler in einem einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgang auf eine Berufsausbildung vorzubereiten. Dazu werden den Schülerinnen und Schülern fachliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen einer beruflichen Tätigkeit vermittelt.

Den Schülerinnen und Schülern ohne anerkannten Schulabschluss soll Gelegenheit gegeben werden, einen Hauptschulabschluss zu erwerben.

Das Berufsvorbereitungsjahr wird in folgenden Berufsbereichskombinationen angeboten:

- **Agrarwirtschaft/Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik**
- **Gesundheit/Ernährung und Hauswirtschaft**
- **Pflege/Ernährung und Hauswirtschaft**

2. Dauer der Ausbildung

Der Bildungsgang dauert **ein Jahr** und wird als Vollzeitschule durchgeführt.

3. Aufnahmevoraussetzungen

In das Berufsvorbereitungsjahr wird aufgenommen, wer nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in keinem Ausbildungsverhältnis steht und einer beruflichen Ausbildungsvorbereitung bedarf.

4. Inhalt der Ausbildung

Berufsbereichsübergreifender Lernbereich:

- Deutsch
- Sozialkunde
- Sport
- Mathematik
- Informatik

Berufsbereichsbezogener Lernbereich:

- Theorie
- Fachpraxis

5. Abschluss

Das Berufsvorbereitungsjahr ist erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in den Fächern und Berufsbereichen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind und das Betriebspraktikum absolviert wurde.

Im Berufsvorbereitungsjahr kann der **Hauptschulabschluss** erworben werden.

Der Hauptschulabschluss wird durch ein erfolgreich abgelegtes Kolloquium festgestellt.

6. Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber **am 28.02.** die Aufnahmekapazität, wird ein **Auswahlverfahren** durchgeführt.

Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuss.

Nach dem 28.02. eingehende Anmeldungen werden im Rahmen der freien Kapazität und in der **Reihenfolge des Einganges** berücksichtigt.

7. Ausbildungsbeginn

Die Ausbildung beginnt **am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien.**

8. Ausbildungsförderung

Auf Antrag können die mit dem Schulbesuch notwendigen **Fahrtkosten** vom Landkreis gegebenenfalls erstattet werden. Anträge sind beim Schul- und Kulturstellenamt bei dem Landkreis zu stellen, in dem sich der Wohnort des Antragstellers befindet.